

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 DO 1994 Dienstweg

DO 1994 - Dienstordnung 1994

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

- 1. (1)Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstweg einzubringen.
- 2. (2)Der Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.
- 3. (3)In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können
 - 1. 1.Einsprüche gegen Disziplinarverfügungen und Vorstellungen gegen Dienstrechtsmandate,
 - 2. 2.Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
 - 3. 3.Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien und
 - 4. 4.Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof sowie Revisionen und Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien an den Verwaltungsgerichtshof ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.
- 4. (4)Meldungen gemäß § 35a Abs. 2 dürfen ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

In Kraft seit 13.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$